

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Steinbach a.Wald
über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sonstiges
Sondergebiet „Batteriespeicher auf dem Steinbachsberg“
im Gemeindeteil Windheim**

Der Gemeinderat Steinbach a.Wald hat in der Sitzung vom 12. November 2025 den Vorentwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das sonstige Sondergebiet „Batteriespeicher auf dem Steinbachsberg“ im Gemeindeteil Windheim gebilligt.

Der Vorentwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das sonstige Sondergebiet „Batteriespeicher auf dem Steinbachsberg“ im Gemeindeteil Windheim umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Windheim:

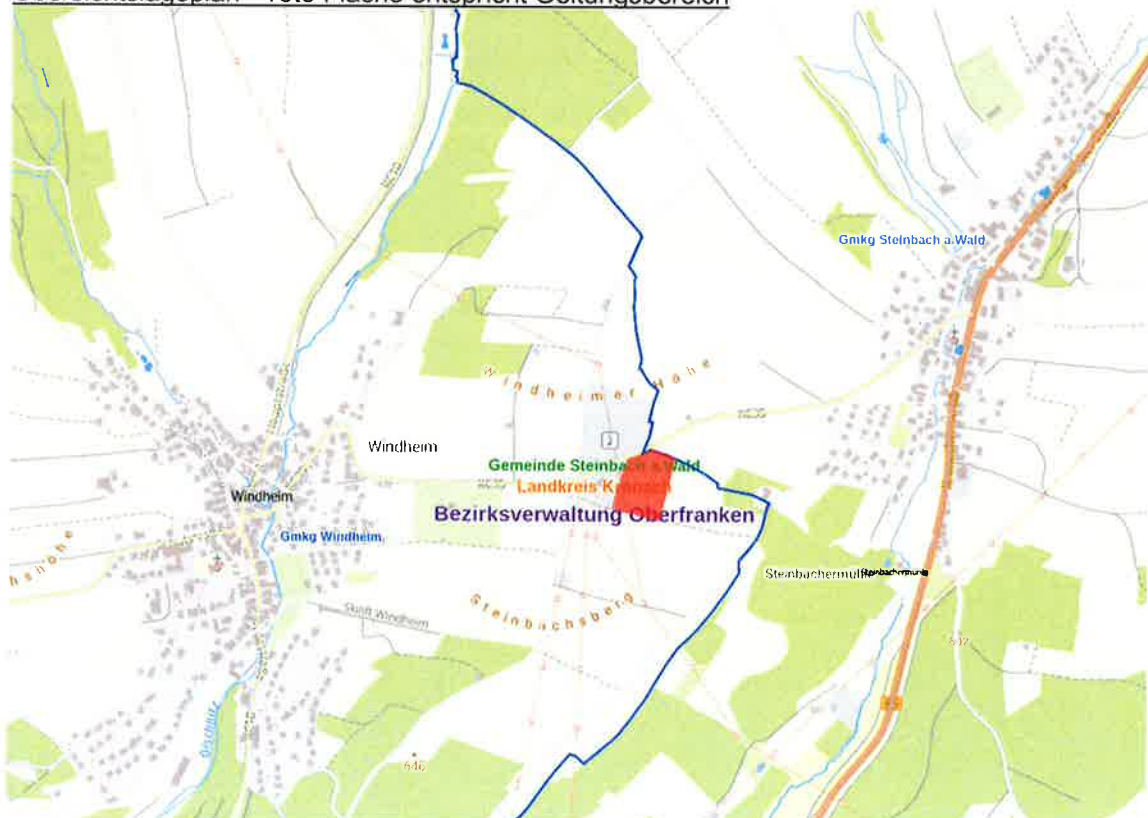
Flur-Nr.	Erläuterung
318	Teilfläche

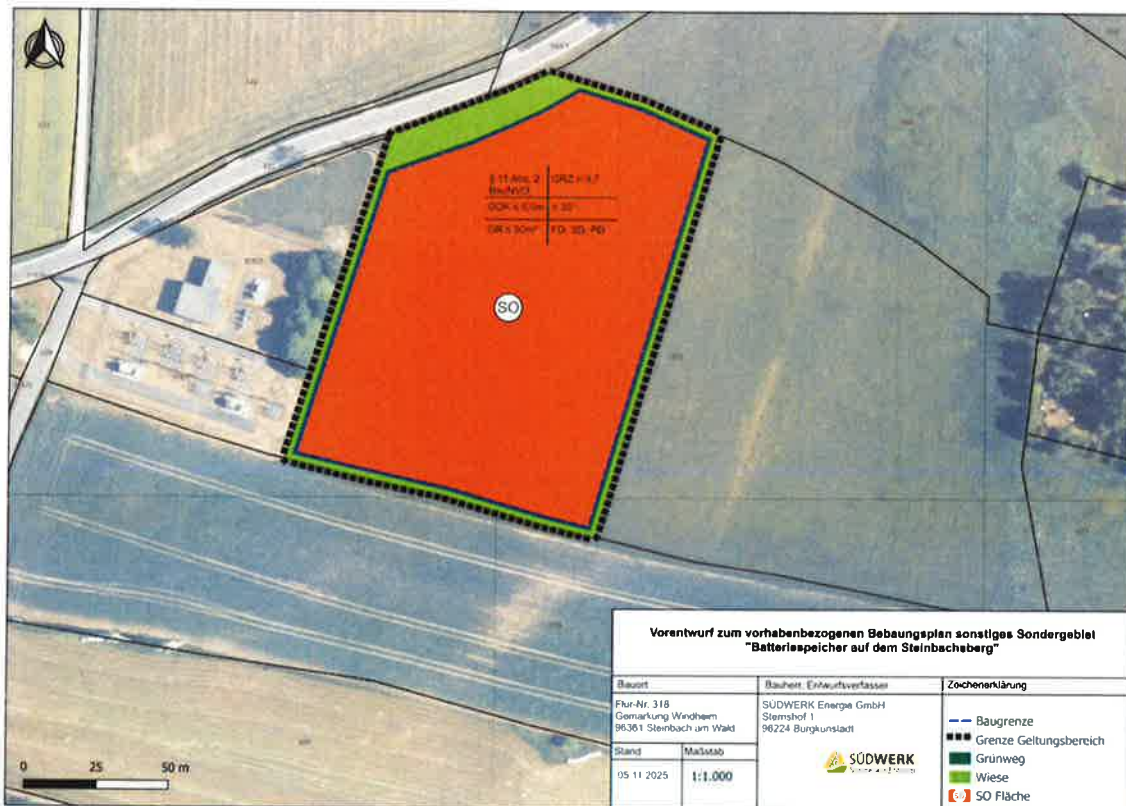
Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich kein Gebäudebestand.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von etwa 1,57 Hektar. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.

Übersichtslageplan – rote Fläche entspricht Geltungsbereich





Der gebilligte und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmte Vorentwurf mit der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das sonstige Sondergebiet „Batteriespeicher auf dem Steinbachsberg“ in der Fassung vom 05. November 2025, liegen im Zeitraum

vom 15. Dezember 2025 bis 30. Januar 2026

im Rathaus der Gemeinde Steinbach a. Wald, Bauverwaltung, Ludwigsstädter Straße 2, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das sonstige Sondergebiet „Batteriespeicher auf dem Steinbachsberg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das sonstige Sondergebiet „Batteriespeicher auf dem Steinbachsberg“ nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.steinbach-am-wald.de/rathausverwaltung/aktuelles/meldungen/> veröffentlicht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Steinbach a.Wald, den 08. Dezember 2025


.....
Thomas Löffler
Erster Bürgermeister



.....
(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Gemeindetafeln

Ausgehängt am: 12. Dezember 2025

Abgenommen am: 06. Februar 2026